

**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zierzow
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und
Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Zierzow vom 08.11.2022 **Beschluss Nr.: GV-71 *OM*/2022** folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zierzow beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

(4) Der Gebührensatz beträgt je angefangenen 0,5 ha:

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. für Waldflächen | 4,10 € |
| 2. für alle weiteren Flächen | 8,24€ |

Zu § 3 Absatz 4 – Kalkulation der umlagefähigen Kosten

Bei der Leistungserbringung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die damit nicht dem privatwirtschaftlichen Leistungsaustausch zuordenbar ist. Es ist keine Umsatzsteuer nach § 2 b UStG zu erheben.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Änderungssatzung, in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltender Fassung, öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Zierzow, den 08.11.2022


Berend Baarslag
Bürgermeister

